

## 9) Verfahren bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall

gemäß Nr. 5 der VV Aufsicht in der Fassung vom 13. April 2004 sowie Nr. 4 und 27 der VV Schulbetrieb in der Fassung vom 10. September 2015



Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

- a) bei **Hitzefrei** oder **verkürztem Unterricht aufgrund von außergewöhnlich hohen Außentemperaturen** sowie bei **ungewöhnlichen Witterungs- und Straßenverhältnissen**

- Unser/Mein Kind darf nach der 4. Stunde (11:20 Uhr) nach Hause gehen / fahren.  
(Buskinder zu den Abfahrtszeiten)
- Unser/Mein Kind wird bis zum Ende der 6. Stunde (13:35 Uhr) in der Schule betreut.  
(Buskinder zu den Abfahrtszeiten; Hortkinder werden grundsätzlich bis zum Ende der 6. Stunde schulisch betreut, wenn sie an dem Tag mindestens sechs Stunden Regelunterricht hätten)

**Die Möglichkeit der vorzeitigen Übergabe der Kinder in ihren Hort besteht bei den unter a genannten Umständen nicht, da die personelle Situation der Einrichtungen dies in der Regel nicht zulässt.**

### Hitzefrei

Bei Hitzefrei haben alle Schülerinnen und Schüler nur vier Unterrichtsstunden (normale Zeitlänge à 45 min). Der Unterrichtstag endet um 11:20 Uhr.

Die 5. & 6. Stunde (ggf. auch die 7. Stunde) entfallen komplett, ebenso wie die Arbeitsgemeinschaften.

Hitzefrei gibt es bei einzelnen heißen Tagen oder wenn eine Verkürzung des Unterrichts unverhältnismäßig aufwendig zu planen wäre.

### Verkürzter Unterricht

Bei einer länger andauernden Hitzeperiode (mind. drei Tage) werden die Unterrichtsstunden von 45 min auf 30 min verkürzt und die Zwischenpausen von 10 min auf 5 min. So ist gewährleistet, dass die Randstundenfächer (5./6. Stunde) nicht längerfristig ausfallen.

Schülerinnen und Schüler, die nur bis zur 4. Stunde Unterricht hätten, werden bis 11:20 Uhr betreut. Der Unterrichtstag endet auch hier für alle Lernenden um 11:20 Uhr.

Die Arbeitsgemeinschaften und eventueller Unterricht in der 7. Stunde entfallen.

- b) bei **Lehrkräftemangel** (wenn eine schulische Betreuung nach 11:20 Uhr für alle Schüler/-innen nicht abgesichert werden kann)

- Unser/Mein Kind darf nach der 4. Stunde (11:20 Uhr) nach Hause gehen / fahren.  
(Buskinder zu den Abfahrtszeiten)
- Unser/Mein Kind wird bis zum Ende der 6. Stunde (13:35 Uhr) in der Schule betreut.  
(Buskinder zu den Abfahrtszeiten)
- Unser/Mein Kind kann ab 11:20 Uhr in den Hort gehen / fahren.  
(Buskinder zu den Abfahrtszeiten)

Grundsätzlich **kein Betreuungsanspruch** besteht, wenn **Wahlunterricht** (Religion und/oder Sorbisch/Wendisch) **ausfällt**.

Auch bei **Entfall von schulischen Arbeitsgemeinschaften (AGs)** besteht **keine Betreuungspflicht seitens der Schule**.

Für Schäden, die durch Ihr Kind während des vorzeitigen Verlassens des Schulgeländes verursacht werden, gelten die Haftungsregeln des BGB. Ferner besteht in der Regel kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Verlassen des Schulgeländes, wenn nicht der direkte Weg nach Hause genommen wird.



Kennntnisnahme der gesamten Elterninformation (Punkte 1-9)  
zum Schuljahresstart sowie Bestätigung des Verfahrens bei  
unvorhergesehenem Unterrichtsausfall

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

.....  
Unterschrift/-en der Eltern / der Sorgeberechtigten

**Dieses Blatt (Nr. 9) bitte zeitnah zurück an die Schule.  
Alle anderen (Nr. 1-8) können bei Ihnen verbleiben.**

## 8) WebUntis / UntisMobile / UntisMessenger



Wie jedes Schuljahr werden die Accounts von **WebUntis/UntisMobile** in den ersten Schulwochen zurückgesetzt. Sie erhalten zeitnah danach Ihre neuen Zugangsdaten. Eltern/Sorgeberechtigte von Erstklässlern/-innen erhalten die Zugangsdaten nach der erfolgten datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung.

Die Firma Untis informierte uns, dass der **UntisMessenger** zum 01.09.2023 eingestellt wird. Hintergrund ist der Konkurs des Unternehmens, das die dahinterliegende Plattform betrieb. Die UntisMessenger-App (nicht mit der UntisMobile-App verwechseln! → wird weiterhin für den Stunden-/Vertretungsplan benötigt) kann somit von Ihrem Smartphone deinstalliert werden. Nach einer adäquaten Alternative wird derzeit gesucht.

Wenn Sie in der Zwischenzeit mit den Lehrkräften in Kontakt treten möchten, nutzen Sie entweder die

- Dienst-E-Mail-Adressen, die unter dem Punkt *Digitale Schule* auf der Schulwebsite hinterlegt sind oder
- die Mitteilungen-Funktion, die direkt in der UntisMobile-App integriert ist.

# Elterninformationen zum Schuljahresstart

## 1) Krankmeldung und Entschuldigungsverfahren

gemäß Nr. 7 der VV Schulbetrieb in der Fassung vom 06. Dezember 2021



### Krankmeldung

Krankmeldungen haben immer am 1. Tag persönlich, telefonisch oder schriftlich im Sekretariat (besetzt ab 07:00 Uhr) zu erfolgen. Bereits davor kann auf den Anrufbeantworter gesprochen oder eine E-Mail geschrieben werden. Bis 08:30 Uhr muss die Meldung erfolgt sein.

Telefon: 035601 22088

E-Mail: mosaik@grundschule-peitz.de

Nach **Genesung** ist zeitnah eine **schriftliche Entschuldigung** – gerichtet an die Klassenlehrkraft – nachzureichen. Hierzu können Sie die Vorlage auf der Schulwebsite verwenden.

Wird keine schriftliche Entschuldigung (bzw. kein ärztliches Attest) zeitnah eingereicht, werden die Fehltage als unentschuldigt gewertet.

Eine generelle Attestpflicht (ärztliche Bescheinigung) besteht nicht. Bei begründeten Zweifeln an der elterlichen Entschuldigung wird die Schulleitung jedoch ein Attest verlangen. Die Kosten hierfür sind selbst zu tragen. Insbesondere bei nachfolgenden Gründen werden wir im Einzelfall davon Gebrauch machen:

- größere Häufung von krankheitsbedingten Fehltagen
- Häufung von krankheitsbedingten Fehltagen an bestimmten Wochentagen
- Fehltage direkt vor oder nach Schulferien
- bei Nichtteilnahme an Schulfahrten (Wandertage und Klassenfahrten) der eigenen Klasse, wenn dadurch bedingt eine andere Klasse zu besuchen wäre

Weitere Informationen:



## 2) Verfahren mit Fundsachen



Immer wieder bleiben Kleidungsstücke und andere Sachen von Schüler/-innen in der Schule liegen.

Es empfiehlt sich daher grundsätzlich die **Kleidungsstücke, Mützen, Schirme, Sporttaschen u. ä. mit dem Namen Ihres Kindes zu versehen**, sodass eine schnelle Wiederzusammenführung vollzogen werden kann.

Fundsachen, die niemandem zugeordnet werden können, werden in den **Fundkisten** im *Altbau*, in der *Turnhalle* sowie Wertgegenstände im *Sekretariat* gelagert.

Immer vor den Winterferien und den Sommerferien werden die Schüler/-innen gebeten alle Sachen mitzunehmen. Anschließend werden die **Garderoben und Schulflore komplett geräumt** und die **Fundsachen an das Fundbüro des Amtes Peitz weitergegeben**.

Weitere Informationen:



### 3) Schulbuchausleihe

gemäß Lernmittelverordnung in der Fassung vom 21. Juni 2018



Im Rahmen der **Lernmittelfreiheit** werden Ihrem Kind Lehrbücher vom Schulträger (dem Amt Peitz) unentgeltlich für ein Schuljahr überlassen. Die Bücher verbleiben somit im Eigentum der Schule.

Diese Leihexemplare werden in den folgenden Schuljahren von anderen Schülerinnen und Schülern in der Regel weitergenutzt.

Es gilt daher:

- Ausgeliehene Bücher sind sorgsam zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen!  
Es sind weder Eintragungen, Kennzeichnungen oder Unterstreichungen in den Büchern vorzunehmen, auch sind sie sachgemäß zu transportieren!
- Für Schäden, die an den Leihexemplaren durch einen unsachgemäßen Gebrauch entstehen, hat der Entleiher aufzukommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein ausgeliehenes Schulbuch durch ein neues Exemplar ersetzt werden muss, wenn es nach der Benutzung so beschädigt ist, dass eine erneute Ausleihe an andere Schülerinnen und Schüler nicht mehr erfolgen kann. Eine der Dauer der Ausleihe entsprechende normale Abnutzung eines Schulbuches stellt keine Beschädigung dar.
- Auch wenn wir uns bemühen, bereits bestehende Schäden im jeweiligen Leihexemplar zu vermerken, empfehlen wir, nach Erhalt der Leihexemplare diese auf Schäden des Vorbesitzers zu untersuchen. Diese Beschädigungen müssen innerhalb der ersten sieben Tage nach Erhalt des Leihexemplars bei der Klassenlehrkraft angezeigt werden.

### 4) Sicherheit im Sportunterricht

gemäß Anlage 1 Nr. 5 der VV Aufsicht in der Fassung vom 13. April 2004  
sowie Beschlüssen der Fachkonferenz Sport



- Schüler/-innen haben während des Sportunterrichts sportunterrichtsgerechte Kleidung zu tragen.
- Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Verletzungen führen können, insbesondere Uhren, Ringe, Armbänder, Ketten, Ohringe, Anstecker oder Piercings sind vor Beginn des Unterrichts abzuliegen.
- Lange Haare sind so zusammenzustecken, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
- Alle Schülerinnen und Schüler, die Brillen tragen, werden auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Sportbrillen hingewiesen.
- Das Turnen an Geräten im Bereich Gerätturnen wird nur mit geeigneten Hallenturnschuhen gestattet.

↳ **Bei Nichteinhaltung o.g. Punkte wird die aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagt.**

## 5) Sportbefreiung

gemäß Nr. 10 der VV Schulbetrieb in der Fassung vom 06. Dezember 2021



### ohne ärztliches Attest

- Eltern/Sorgeberechtigte können aus zwingenden Gründen die Freistellung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht beantragen. Die Entscheidung bis max. 4 Wochen trifft die Sport- oder Schwimmlehrkraft.
- Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann die Sport- bzw. Schwimmlehrkraft die Schülerin oder den Schüler ohne schriftlichen Antrag von einzelnen Übungen oder Unterrichtsstunden befreien.
- Bei begründeten Zweifeln kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

### mit ärztlichem Attest

- Auf dem ärztlichen Attest (bei **kurzfristiger Befreiung**; bis 4 Wochen) ist vermerkt, ob Ihr Kind und ggf. an welchen Disziplinen des Sport- bzw. Schwimmunterrichts es teilnehmen darf.
- Eine **längerfristige Befreiung** vom Sport- bzw. Schwimmunterricht aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 4 Wochen) ist nur mit einer gesonderten ärztlichen Bescheinigung (siehe Formular auf der Schulwebsite) und Antrag möglich. Dieses Formular ist vom behandelnden Arzt ausfüllen zu lassen und zusammen mit dem Freistellungsantrag *an die Schulleitung* zu richten.

Weitere Informationen:



## 6) Wahlen zu den schulischen Mitwirkungsgremien



Für die Schuljahre 2023/24 und 2024/25 stehen Wahlen zu den schulischen Mitwirkungsgremien an.

Ihre Klassenlehrkraft wird dahingehend im Rahmen der 1. Elternversammlung auf Sie zukommen.

In den FLEX-Klassen, den 3. sowie den 5. Klassen sind neue Elternsprecher/-innen der Klassen zu wählen.

Darüber hinaus sind gesamtschulisch im Rahmen der neukonstituierten Elternkonferenz zu bestimmen:

- 1 Mitglied – Vorsitz der Elternkonferenz
- 1 Mitglied – Vertretung der Eltern der Schule im Kreisrat der Eltern
- 5 Mitglieder – Vertretung der Eltern in der Schulkonferenz

Ferner sind zu bestimmen:

- 2 beratende Mitglieder – Vertretung der Eltern in der Konferenz der Lehrkräfte
- je 1 beratendes Mitglied – Vertretung der Eltern in der schulischen Fachkonferenzen

Weitere Informationen:



## 7) Zugriff Website



Beachten Sie bitte, dass einige Bereiche der Schulwebsite ([www.grundschule-peitz.de](http://www.grundschule-peitz.de); hier zum Beispiel der Bereich E-Mailadressen der Lehrkräfte) durch ein Passwort geschützt wurden, sodass hier eine einfache Zugriffshinderung durch nichtschulische Externe (u.a. Suchmaschinencrawler) erfolgen kann.

Das Passwort lautet: *peitz*